

**Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und
Berufsausbildungsvorbereitung nach § 241a Abs. 2 SGB III**

**Geschäftsanweisungen
(Stand Dezember 2007)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 240	Grundsatz	2
§ 241a (2)	organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung	3
§ 242	Förderungsbedürftige Auszubildende	6
§ 243	Leistungen	8
§ 245	Maßnahmekosten	9

Verfahren

V.241a.01	Anwendung VOL/A	10
V.241a.02	Dokumentation der Antragstellung	10
V.241a.03	Eingabe in VerBIS und coSachNT	10
V.241a.04	Antragstellung Modul 3	10
V.241a.05	Entscheidung	10
V.241a.06	Zuständigkeit	10
V.241a.07	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III	10
V.241a.08	Bewilligung von Modulen	10
V.241a.09	Abwicklung	11
V.241a.10	Mittelbewirtschaftung /-überwachung	11
V.241a.11	Abrechnung	11

§ 240

Grundsatz

Träger können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. *(BaE-Regelung)*
2. *(Aktivierungshilfe-Regelung)*
3. **mit sozialpädagogischer Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder einer Einstiegsqualifizierung und mit administrativen und organisatorischen Hilfen Betriebe bei der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und bei der Einstiegsqualifizierung förderungsbedürftiger Auszubildender unterstützen.**

§ 241a SGB III
Sozialpädagogische Begleitung und organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

(1) Sozialpädagogische Begleitung

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur Unterstützung von Klein- oder Mittelbetrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der betrieblichen Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Einstiegsqualifizierung lernbeeinträchtigter und sozial benachteiligter Auszubildender. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gleichartige Leistungen nach einem Bundes- oder Landesprogramm erbracht werden.

- | | | |
|---------|--|---------------------------------------|
| 241a.01 | Das Engagement von Betrieben in der betrieblichen Ausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG und der Einstiegsqualifizierung soll gefördert und die Chance benachteiligter Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden. | Ziel von Ausbildungsmanagement |
| 241a.02 | Eine Unterstützung von Betrieben ist nur für förderungsbedürftige Auszubildende gem. § 242 SGB III möglich. | Zielgruppe |
| 241a.03 | Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat.

Die Förderungszusage erfolgt für Module. | Förderungszusage |
| 241a.04 | Die Inhalte des Ausbildungsmanagements werden inhaltlich in folgende Module aufgeteilt:

<u>Modul 1: Unterstützungsleistung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen</u>

Im Rahmen dieses Moduls sollen Betriebe, die zumindest einen benachteiligten Auszubildenden einstellen wollen und aktuell nicht oder nicht mehr in diesem Beruf ausbilden, die erforderlichen Unterstützungsleistungen erhalten, um für diesen Benachteiligten einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Hierbei deckt dieses Modul ausschließlich die Unterstützungsleistungen vor Abschluss des Ausbildungsvertrages ab.

Diese Unterstützungsleistungen werden nur bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (nicht für Berufsausbildungsvorbereitung) gewährt.

Das Modul 1 kann nur angeboten werden, wenn der Betrieb zumindest die Einstellung eines konkret benannten benachteiligten Auszubildenden zusagt. Dieser Auftrag kann weiteren benachteiligten Auszubildenden zu gute kommen.

Eine Förderung kommt grundsätzlich nur einmal je Betrieb in Betracht; es sei denn, der Betrieb beabsichtigt zusätzlich in einem | Module

Modul 1 |

weiteren Ausbildungsberuf auszubilden.

Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung müssen die Leistungen des Moduls erbracht und der Vertragsabschluss nachgewiesen werden.

Modul 2: Prüfung der Berufseignung für Ausbildungsplätze

Modul 2

Dieses Modul umfasst die Unterstützungsleistungen, die Betriebe in Anspruch nehmen können, wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Einstellung eines benachteiligten Bewerbers erklärt wird, jedoch noch Unsicherheiten bestehen, ob dieser über die Berufseignung verfügt und voraussichtlich den Anforderungen der Ausbildung entsprechen kann.

Diese Unterstützungsleistungen werden nur bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen (nicht für Berufsausbildungsvorbereitung) gewährt.

Innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung müssen die Leistungen des Moduls erbracht werden.

Modul 3: Unterstützungsleistungen ab Vertragsabschluss

Modul 3

Betriebe sollen bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung oder der Qualifizierung gewährleistet ist. Zudem sollen Abbrüche vermieden werden.

Hierbei deckt dieses Modul insbesondere die laufenden Unterstützungsleistungen nach Abschluss des Praktikums-, Einstiegsqualifizierungs- oder Ausbildungsvertrages ab.

Eine Bewilligung des Moduls 3 bei Übernahme eines benachteiligten Auszubildenden durch einen im Rahmen einer kooperativen BaE ausbildenden Kooperationsbetrieb zur Fortsetzung der Ausbildung kommt regelmäßig nicht in Betracht.

241a.05 Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen.

Inhaltliche Ausgestaltung

241a.21 Es können nur Betriebe mit bis zu 500 Beschäftigten unterstützt werden.

Klein- und Mittelbetriebe

Ein Betrieb im Sinne des § 241a Abs. 2 SGB III liegt nur dann vor, wenn dieser selbständig und eigenverantwortlich für die Einstellung von Auszubildenden, sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildung zuständig ist.

Anderenfalls ist das Vorliegen der Voraussetzungen bei der übergeordneten Stelle zu prüfen. Hierbei sind alle dieser Organisationsebene zugeordneten Einheiten mit den dazugehörigen Mitarbeitern zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der Beschäftigtenzahl ist der Tag der Antragstellung.

- 241a.22 Vorhandene Bundes- oder Länderprogramme (z.B. "JOBSTARTER - Für die Zukunft ausbilden" des BMBF oder „Passgenaue Vermittlung Auszubildender an ausbildungswillige Unternehmen“ des BMWi) sollen vorrangig eingesetzt werden. **Förderausschluss bei Bundes- bzw. Landesprogrammen**

§ 242

Förderungsbedürftige Auszubildende**(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, ...**

1. *(abH-, BaE-Regelung)*
2. *(Übergangshilfe-Regelung)*
3. *(Übergangshilfe-Regelung)*
4. *(Aktivierungshilfe-Regelung)*

Satz 2 und 3 *(abH-Regelung)*

(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 2 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluss der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.

242.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Als lernbeeinträchtigt gelten Auszubildende

Lernbeeinträchtigte

- ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht,
- aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss,
- mit Hauptschul- oder vergleichbarem Abschluss bei Beendigung der allgemeinbildenden Schulpflicht ausnahmsweise nur dann, wenn erhebliche Bildungsdefizite vorliegen, die erwarten lassen, dass ohne besondere Hilfen ein Berufsabschluss nicht zu erreichen ist. In diesen Fällen ist der Psychologische Dienst der Agentur für Arbeit einzuschalten.

Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Auszubildende unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss,

sozial Benachteiligte

- die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet

worden ist oder wird.

- ehemals drogenabhängige Jugendliche,
- straffällig gewordene Jugendliche,
- jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten,
- ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen,
- allein erziehende junge Frauen/Männer.

242.21 Bei dem von der Bleiberechtsregelung der §§ 104a und b AufenthG begünstigten Personenkreis kann von einer Prognose der weiteren rechtmäßigen Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung abgesehen werden. **Bleiberechtsregelung**

§ 243

Leistungen

(1) Die Förderung umfasst

1. *(BaE-Regelung)*
2. **die Maßnahmekosten** und
3. *(BaE-, abH-, Üh-, Aktivierungshilfe-Regelung).*

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(2) *(Aktivierungshilfe – Regelung)*

243.10 Als Leistungen seitens der BA können Maßnahmekosten (§ 243 **Förderung** Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 245 SGB III) übernommen werden.

§ 245

Maßnahmekosten

Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.

- | | | |
|--------|--|-----------------------------------|
| 245.01 | Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt und für die einzelnen Module als Pauschale gezahlt. | Festsetzung der Leistungen |
| 245.02 | Die administrative und organisatorische Unterstützung von Betrieben unterliegt der Umsatzsteuerpflicht. | Umsatzsteuerpflicht |

Verfahren für die organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

V.241a.01	Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation nach Bedarf der Agenturen für Arbeit beschafft.	Anwendung VOL/A
V.241a.02	Die Antragstellung ist in VerBIS und zBTR (ZEBRA) zu dokumentieren. Im BK Browser werden Antragsvordrucke zur Verfügung gestellt.	Dokumentation der Antragstellung
V.241a.03	Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmer erfolgt über VerBIS in coSachNT (AV) (Verfahrenszweig BNF, Maßnahmeart SpBAm).	Eingabe in coSachNT (AV)
V.241a.04	Die Förderung des Moduls 3 (Unterstützungsleistungen ab Vertragsabschluss) ist nur möglich, wenn diese Unterstützungsleistung vor Beginn des Ausbildungs-/ Praktikums-/ Einstiegsqualifizierungsvertrages beantragt wurde.	Antragstellung für das Modul 3
V.241a.05	Die Beratungs- oder Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft, ob der Jugendliche zum förderungsfähigen Personenkreis gehört, legt die Module fest und dokumentiert dies in VerBIS. Die weiteren Förderungsvoraussetzungen prüft das AG/Trägerteam.	Entscheidung
V.241a.06	Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.	Zuständigkeit
V.241a.07	Leistungen, die Berechtigten im Sinne des § 7 SGB II zu Gute kommen sollen, sind von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich. Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft.	Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und III
V.241a.08	Betriebe können die Leistungen des Bildungsträgers nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Die Module können je nach Fallgestaltung kombiniert werden. Bewilligungsvoraussetzung für das Modul 3 ist die Vorlage eines Ausbildungs-/Praktikums- bzw. Einstiegsqualifizierungsvertrages mit einem benachteiligten Jugendlichen.	Bewilligung von Modulen
V.241a.09	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger.	Abwicklung

Für die Bewilligung der Leistung wird im BK Browser ein Musterbescheid bereitgestellt.

- | | | |
|-----------|--|---|
| V.241a.10 | Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart). | Mittelbewirtschaftung/-überwachung |
| | Die Zahlung der Leistungen für Ausbildungsmanagement erfolgt nachträglich auf Nachweis und ist ab 2008 unter der Buchungsstelle 2/686 33/02 zu buchen. | |
| V.241a.11 | Der Auftragnehmer legt zum 10. des jeweiligen Monats alle zahlungsbegründenden Unterlagen als Gesamtnachweis (modulübergreifend) vor. | Abrechnung |